

Satzung zum 18.06.2018

Satzung des Fecht-Clubs Tauberbischofsheim e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Fecht-Club Tauberbischofsheim“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tauberbischofsheim.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zwecke des Vereins (Grundsätze)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fechtsports und anderer Sportarten. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein hat seine Mittel grundsätzlich zeitnah im Sinne der AO für die oben genannten Zwecke zu verwenden. Eine solche Verwendung ist nach gegenwärtiger Rechtslage gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden beiden Geschäftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Der Verein verwirklicht seine vorbeschriebenen Ziele
 1. hauptsächlich durch
 - a) die Förderung des Fechtsports, insbesondere im Jugend- und Kaderbereich, einschließlich des Spitzensports
 - b) die Weckung und Förderung des Interesses für den Fechtsport in den Verbänden, denen der Verein angeschlossen ist, und in den Medien;
 2. daneben durch die Förderung
 - a) sonstiger olympischer und paralympischer Sportarten,
 - b) des Breitensports,
 - c) sportlich-pädagogischer Impulse im Nachwuchsbereich,
 - d) von Kooperationsprojekten mit Verbänden, Vereinen und Schulen,
 - e) medizinischer bzw. therapeutischer Sportmaßnahmen und Veranstaltungen zur Gesundheitspflege,
 - f) von Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur je im sportlichen Bereich,
 3. in der Durchführung regionaler, nationaler und internationaler Sportveranstaltungen.
- (2) Durch die in Absatz 1 beschriebene Zweckverwirklichung soll auch der Gedanke der Völkerverständigung, insbesondere im Jugendbereich, gefördert werden.

- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er wendet sich entschieden gegen Intoleranz und Rassismus.
- (4) Der Verein darf sich zur Verwirklichung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (5) Der Verein finanziert die von ihm zu verfolgenden Zwecke insbesondere durch Beschaffung und Weiterleitung von Beiträgen, Zuschüssen und Spenden sowie durch Erlöse aus von ihm durchgeführten Veranstaltungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat als Mitglieder
 1. erwachsene aktive Mitglieder: im Verein Sport ausübende Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr;
 2. aktive Jugendmitglieder: im Verein Sport ausübende Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
 3. fördernde Mitglieder: natürliche Personen, die im Verein keinen Sport ausüben, sowie Personengesellschaften und juristische Personen;
 4. Ehrenmitglieder: natürliche Personen, denen auf Vorschlag des Beirats vom Vorstand der Titel „Ehrenmitglied“ oder „Ehrenpräsident“ verliehen worden ist.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein ist erworben, wenn der Vorstand den schriftlichen Aufnahmeantrag durch Beschluss angenommen hat. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand darf einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Vorstand teilt das Beschlussergebnis dem Antragsteller mit. Natürliche Personen unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter(s) aufgenommen werden, sofern diese/r außerdem die Mithaft für eine in Geld zu leistende Beitragspflicht des Minderjährigen übernimmt/übernehmen. Personen, die dem Verein beitreten wollen, wie auch Mitglieder, haben auf Verlangen des Vorstands dem Verein die Befugnis einzuräumen, fällige Mitgliedsbeiträge, die in Geld geschuldet werden, im Lastschriftinzugsverfahren abbuchen zu dürfen, widrigenfalls eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr für den Beitragseinzug erhoben werden darf.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt,
 2. Streichung von der Mitgliederliste,
 3. Ausschluss aus dem Verein,
 4. Tod,
 5. Erlöschen des Vereins.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schlusse eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig, wenn und soweit mit dem Mitglied keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an seine von ihm dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse mit der Erbringung seines Beitrags im Rückstand ist.

Der Beschluss darf nicht vor Ablauf von vier Wochen ab Absendung der zweiten Mahnung erfolgen. In dieser Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Die Streichung ist dem Mitglied an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse mitzuteilen.

- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das betreffende Mitglied in erheblichem Maße
1. gegen Satzung und Ordnungen des Vereins oder von der Mitgliederversammlung beschlossene Pflichten verstoßen hat oder
 2. sich grob unsportlich oder unehrenhaft verhalten hat oder
 3. gegen sonstige Vereinsinteressen verstoßen hat.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.

- (7) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus einem in Absatz 6 beschriebenen Grund und nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (8) Gegen Beschlüsse nach Absatz 5 und 6 kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zusendung des Beschlusses an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse Beschwerde beim Vorstand einlegen, über welche dann die Mitgliederversammlung entscheidet. Wird Beschwerde nicht oder nicht fristgerecht eingelegt, so gilt die Mitgliedschaft des Betroffenen mit Ablauf des genannten Monats als beendet. Verwirft die Mitgliederversammlung eine eingelegte Beschwerde, so gilt die Mitgliedschaft mit dem Tag der Entscheidung der Mitgliederversammlung als beendet. In der Zeit von Beschlussfassung (Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1) bis Beendigung der Mitgliedschaft ruhen alle vereinsbezogenen Funktionen und Rechte des Betroffenen (mit Ausnahme derjenigen, die das Beschwerdeverfahren betreffen).
- (9) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft erlischt nicht die Verpflichtung zur Erbringung der bis zum rechtswirksamen Ausscheiden fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge.
- (10) Die Mitglieder sollen sich untereinander fair verhalten. Sie haben die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Verein schädigen könnte. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder oder bestimmte Teile der Mitglieder verpflichtet sind, näher zu bezeichnende Vorschriften aus Satzungen und Ordnungen derjenigen Verbände, denen der Verein angehört, zu befolgen. Aktive Mitglieder in Leistungssportgruppen sind verpflichtet, am Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
- (11) Mitglieder können für den Verein ehrenamtlich tätig sein. Der Verein kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Diese können bestehen in
1. einem periodisch zu zahlenden Geldbetrag (z.B. Jahresbetrag) und/oder nach Maßgabe einer Geldzahlung für die Inanspruchnahme von Anlagen, Angeboten oder sonstigen Leistungen des Vereins,

2. Umlagen, nach oben begrenzt auf das maximal dreifache des periodisch zu zahlenden Geldbetrags nach Ziffer 1,
 3. Mahngebühren, Bearbeitungsgebühren.
- (2) Höhe bzw. Umfang der Beiträge, der Umlagen und Mahngebühren/Bearbeitungsgebühren werden vom Vorstand beschlossen und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Zulässig ist bei Beiträgen nach Abs. 1 Ziffer 1 auch die Festsetzung rückwirkend bis maximal auf den Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres. Im Übrigen werden Form, Fälligkeit und sonstige Leistungsmodalitäten eines Beitrages durch den Vorstand bestimmt; dieser kann in Ausnahmefällen (vor allem bei unzumutbarer Härte oder wenn es die überwiegenden Interessen des Vereins gebieten) Vergünstigungen hinsichtlich der Beitragspflicht beschließen. Für fördernde Mitglieder, die Geldspenden an den Verein erbringen, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass bei diesen Mitgliedern von der Erhebung sonstiger Beiträge abgesehen werden kann, wenn die jährliche Spende eine bestimmte Höhe überschreitet.
- (3) Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht freigestellt werden.

§ 6 Strafen

- (1) Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder das gedeihliche Zusammenhalten innerhalb des Vereins (etwa bei grob unsportlichem oder unehrenhaftem Verhalten) oder verstößt es gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, so ist der Vorstand berechtigt, es zu strafen.
- (2) Als Strafen können ausgesprochen werden:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Verbot der Nutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins,
 4. Wettkampfsperre,
 5. Geldstrafe zwischen 20,00 und 500,- EUR.
- (3) Vor Erlass des Strafbeschlusses hat der Vorstand das betroffene Mitglied zu hören. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 8 Satz 1 gelten entsprechend.
- (4) Die Verhängung einer Strafe schließt den Vereinsausschluss nach § 4 Abs. 6 oder Abs. 7 nicht aus.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Beirat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist – soweit in dieser Satzung nichts Anderweitiges geregelt ist - zuständig für
 1. die Wahl, Abwahl und Entlastung der ordentlichen Vorstandsmitglieder (siehe § 9 Abs. 1 Ziff. 1), des Beirats und der Kassenprüfer,
 2. die Erteilung von Weisungen an die übrigen Vereinsorgane,

3. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands, des Beirats und der Berichte der Kassenprüfer sowie für die Feststellung von Jahresabschlüssen und Genehmigung von Haushaltsplänen;
 4. Satzungsänderungen, Verschmelzung sowie Auflösung des Vereins;
 5. alle Angelegenheiten, für die sich die Versammlung die Zustimmung vorbehält,
 6. alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr nach dieser Satzung zugeordnet sind.
- ..
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - (4) Jedes Organ darf zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. Ein Organmitglied darf nicht zugleich dem Vorstand und dem Beirat angehören.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich soll eine Mitgliederversammlung stattfinden (so genannte „ordentliche Mitgliederversammlung“). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn der fünfte Teil der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Der Versammlungsort soll am Sitz des Vereins sein.
- (2) Die Einberufung hat durch den Vorstand in nach außen vertretungsberechtigter Anzahl zu erfolgen. Weigert der Vorstand sich, die Versammlung einzuberufen oder ist er dazu nicht in der Lage, so kann die Einberufung auch durch den fünften Teil der Mitglieder erfolgen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von wenigstens 21 Tagen durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder an die zuletzt bekannte Adresse. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Für die Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht einbezogen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bei der Einberufung bedarf es insoweit nicht, als es die folgenden Punkte betrifft: Eröffnung/Begrüßung, Rechenschaftsberichte des Vorstandes, Bericht der Kassenprüfer, Aussprache, Entlastung des Vorstands, Bestellung der Kassenprüfer, Verschiedenes. Bei Satzungsänderungen, deren Text nicht vollständig in der Tagesordnung enthalten ist, ist in der Einladung darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung in der Geschäftsstelle des Vereins in Empfang genommen oder auf der Homepage des Vereins eingesehen werden kann.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine nicht form- und fristgerecht einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vereinsmitglieder anwesend sind und damit einverstanden sind, dass die Versammlung Beschlüsse fasst.
- (4) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert oder zur Leitung nicht bereit, wird sie vom Geschäftsführer, ersatzweise von dem nach Lebensjahren ältesten und zur Leitung bereiten Vorstandsmitglied geleitet, hilfsweise wählt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer, welcher auch ein Nichtmitglied sein kann, und die Art der Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann Nichtmitgliedern die Anwesenheit gestatten und ihnen das Wort erteilen. Er kann nach eigenem Ermessen festlegen, ob er die Versammlungsleitung für die Dauer eines Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss, bestehend aus drei von ihm auszusuchenden und nicht zur Wahl stehenden volljährigen Mitgliedern, überträgt oder ob er die Versammlungsleitung weiterhin selbst wahrnimmt.

- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied, welches das 16. Lebensjahr bereits vollendet hat, eine Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder müssen seit mindestens 6 Monaten Mitglied im Verein sein. Die Stimmabgabe ist nur höchstpersönlich möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Eine Änderung der Satzung sowie die Beschlussfassung über die Verschmelzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Fecht-Club-Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung ermächtigt, eventuell erforderliche Änderungen im Rahmen des Eintragungsverfahrens vornehmen zu können.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Es gilt dann derjenige als gewählt, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Kandidieren für den Vorstand oder den Beirat nur so viele Bewerber wie für ein solches Organ zu wählen sind oder gibt es hierfür mehrere miteinander konkurrierende Kandidatenlisten, so kann über die Kandidaten auch en bloc abgestimmt werden bzw. über die Listen in insgesamt einem Wahlgang. Ein Kandidat darf bei der eigenen Wahl mitstimmen. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung einer Person ist diese vom Stimmrecht ausgeschlossen; gleiches gilt, wenn über eigene Angelegenheiten einer Person abgestimmt wird.

- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Stimmkarten oder durch Handzeichen, es sei denn, dass 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Stimmzettel. Steht für ein Amt nur ein Bewerber oder für ein Organ nur eine Kandidatenliste zu Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Abstimmung.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, das wenigstens Tag, Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat. Beschlüsse können nur innerhalb eines Monats, gerechnet ab Versammlungstag, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand angefochten werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich

1. folgenden ordentlichen Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden, der den Titel „Präsident“ führen kann
- b) vier weiteren Mitgliedern

2. folgenden außerordentlichen Mitgliedern:

- a) dem Geschäftsführer
- b) dem Aktivensprecher

Vorstandsmitglied kann nur eine natürliche, volljährige Person sein, die auch Vereinsmitglied ist.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten

1. durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer je einzeln oder

2. durch zwei der vier weiteren ordentlichen Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (3) Der Geschäftsführer wird auf die Dauer von längstens fünf Jahren durch die übrigen Vorstandsmitglieder bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Den übrigen Vorstandsmitgliedern steht das Recht zu, den Geschäftsführer jederzeit abzurufen. Der Geschäftsführer darf an Beratungen und Beschlüssen, die seine eigene Bestellung, und Abberufung oder die Bestellung seines Nachfolgers betreffen, nicht teilnehmen.
- (4) Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen, insbesondere auch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu vollziehen. Der Aufgabenbereich der übrigen Vorstandsmitglieder wird, soweit sich aus dieser Satzung oder aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nichts anderes ergibt, durch Beschluss des Vorstands näher festgelegt.
- (5) Der Verein kann dem Geschäftsführer für seine Arbeit eine angemessene Vergütung zahlen, deren Höhe sich aus dem abzuschließenden Anstellungsvertrag ergibt. Über den Anstellungsvertrag beschließt der Vorstand ohne Mitwirkung desjenigen Mitglieds, mit welchem der Vertrag abgeschlossen wird.
- (6) Der Vorstand wird, soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt, auf die Dauer von vier Jahren gewählt, gerechnet ab dem Tag der Wahl. Vorstandsmitglieder, ausgenommen der Geschäftsführer, bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied, ausgenommen der Geschäftsführer und der Aktivensprecher, während der Amtsperiode aus, so tritt an seine Stelle ein von den übrigen Vorstandsmitgliedern zu wählendes Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen. Die gleiche Regelung gilt, wenn dem ordentlichen Vorstand aus anderen Gründen weniger als vier weitere Mitglieder nach § 9 (1) 1. b) angehören.

Die Wahl wird erst mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung wirksam.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Diese werden mündlich oder schriftlich einberufen vom Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer, ersatzweise durch zwei sonstige Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Die Einberufungsfrist beträgt, sofern nicht ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt, fünf Tage. In die Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht miteinbezogen. Bei der Einberufung soll die Tagesordnung mitgeteilt werden. Als Einberufung gilt auch ein auf einer Vorstandssitzung gefasster Beschluss über Zeit und Ort einer oder mehrerer bzw. regelmäßig stattfindender künftiger Vorstandsversammlungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der im Zeitpunkt des Zusammentretens der Versammlung noch amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Die Bestimmungen in § 8 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Sätze 1 bis 4 und Abs. 5 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend. Bei Verhinderung des Athletensprechers sind dessen Stellvertreter vertretungsweise stimmberechtigt. Über die Vorstandsversammlung soll ein Protokoll aufgenommen werden. Außerhalb von Vorstandsversammlungen können Beschlüsse auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einer solchen Art der Beschlussfassung einverstanden sind. Solche Beschlüsse müssen anschließend schriftlich

niedergelegt werden und von allen an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet oder schriftlich bestätigt werden.

Der Beiratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil.

- (2) Soweit beschlossene Satzungsänderungen Behörden zur Kenntnis zu geben sind, hat der Vorstand neben dem Hinweis auf die geänderten Passagen auch einen vollständigen Wortlaut der geänderten Satzung zu übermitteln. Satzungsänderungen soll der Vorstand vor Einreichung beim Registergericht erst dem Finanzamt mit der Bitte um Prüfung vorlegen.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat wird auf vier Jahre gewählt. Er besteht aus mindestens fünf, höchstens 15 Personen. Er wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Beiratsmitglied kann nur eine natürliche, volljährige Person sein. Der Beirat berät den Vorstand auf dessen Wunsch in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere bei wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Fragen. Der Beirat soll sich mit dem Vorstand halbjährlich im Rahmen einer Klausurtagung zum Austausch über die Entwicklung des Fecht—Clubs treffen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Für Einberufung und Abhaltung von Beiratssitzungen gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des dort genannten Geschäftsführers der stellv. Vorsitzende des Beirates tritt. Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirats beratend teilzunehmen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann der Beirat – soweit die Zahl von 15 Mitgliedern nicht erreicht ist – bis zur nächsten Mitgliederversammlung weitere Mitglieder aufnehmen, die dann durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 11 Vereins- und Geschäftsordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen, insbesondere eine Beitrags-, Finanz- und Geschäftsordnung geben. Diese haben keine Satzungsqualität, dürfen nicht gegen diese Satzung verstoßen und keine den Verein bestimmenden Grundentscheidungen treffen.
- (2) Zuständig für Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung ist, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, grundsätzlich der Vorstand.
- (3) Voraussetzung für die Verbindlichkeit einer Vereinsordnung ist, dass die Mitglieder von ihr Kenntnis nehmen können. Entsprechendes gilt für die Änderung und Aufhebung.
- (4) Die Kompetenz zur Regelung des Geschäftsgangs innerhalb eines Vereinsorgans (Geschäftsordnung) steht dem betreffenden Organ selbst zu.

§ 12 Haftungsbeschränkung

- (1) Vereinsmitglieder untereinander haften nicht, wenn ein Mitglied einem anderen bei der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten oder bei der Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten einen Schaden zufügt, es sei denn, es handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

- (2) Desgleichen haften der Verein, die Mitglieder von Vorstand und Beirat und die sonst im Interesse und für Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen gegenüber den Vereinsmitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
- (3) Werden der Verein, die Vorstands- und Beiratsmitglieder oder die sonst handelnden Personen (vgl. Abs. 2 erster Satzteil) im Außenverhältnis von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den Verein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 13 Rechnungswesen, Schriftform

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß aufzuzeichnen und die dazugehörigen Belege in übersichtlicher Art und Weise zu sammeln. Er soll in der ersten Hälfte eines Jahres für das vergangene Wirtschaftsjahr einen Jahresabschluss und bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das kommende Jahr erstellen.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorgänge bzw. Unterlagen sind mindestens jährlich einmal von mindestens einer Person, die nicht dem Verein angehören muss, zu prüfen (Kassenprüfer). Diese Person wird für jeweils zwei Jahre gewählt und kann auch ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (3) Soweit diese Satzung für Erklärungen oder Mitteilungen Schriftform vorsieht, genügt stattdessen auch Textform (§126 b BGB), z.B. Übermittlung durch E-Mail.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Mitgliederdaten durch den Verein erfolgt im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung und nur insoweit, als dies zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist oder der Betroffene schriftlich zustimmt.
Soweit gesetzlich vorgeschrieben hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten (DSB) zu bestellen. Dieser muss die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit besitzen, darf selbst weder Vorstands- noch Beiratsmitglied sein, braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein, ist dem Vorstand unterstellt, in seiner Fachkunde nicht an Vorstandsweisungen gebunden und bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Der DSB hat die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Verein zu überwachen, hierfür technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen dem Vorstand vorzuschlagen, im Benehmen mit dem Vorstand Regelungen für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung im Verein (Datenschutzordnung) zu treffen und diese über den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Verein ist gestattet, die Arbeit des DSB angemessen zu vergüten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat/haben der Vorstand oder der/die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellte(n) Liquidator(en) das nach Befriedung der Gläubiger noch vorhandene Vereinsvermögen auf den in nachstehend Absatz 2 genannten Anfallsberechtigten zu übertragen. Die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen über den Vorstand gelten entsprechend für den/die Liquidator/en.
- (2) Mit der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen samt dessen Büchern und Schriften an die Stadt Tauberbischofsheim, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Sonstiges

- (1) Soweit diese Satzung für Titel und Funktionsbezeichnungen als grammatikalisches Geschlecht die männliche Form verwendet (z.B. Präsident, Geschäftsführer, Kassenprüfer) sind jene in gleicher Weise auch in weiblicher Form gemeint und zu lesen (z.B. Präsidentin, Geschäftsführerin, Kassenprüferin).
- (2) Sollten eine oder mehrere in dieser Satzung niedergelegte Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen nicht berühren.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 18.06.2018 beschlossen.